

Vertrag

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) -

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden AGB gelten für Verträge über Maßnahmen im öffentlich geförderten Bereich.
- (2) Maßnahmen sind insbesondere auf Basis standardisierter/zertifizierter Module durchgeführte Qualifizierungen und Coachings sowohl im realen als auch im virtuellen Raum.

§ 2 Ziel und Zweck der Maßnahme

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau (und in der Folge die Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit.

§ 3 Dauer der Maßnahme

Die Dauer der Maßnahme wird im Vertrag genannt.

§ 4 Zeitliche Durchführung

Die Maßnahmezeit wird im Vertrag aufgeführt. Der Umfang einer Coaching- und Lerneinheit beträgt 45 Minuten.

§ 5 Pflichten des:der Teilnehmenden

Der:Die Teilnehmende verpflichtet sich,

- alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Erreichen des Maßnahmeziels notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- alle didaktisch-methodischen Einheiten (Präsenz- und/oder Viona-Angebote, Wissensvertiefung, Lernerfolgskontrollen, vorgesehene, Praktika bzw. sonstige praktische Einheiten, Coaching) im Rahmen der Maßnahme wahrzunehmen und regelmäßig an ihnen teilzunehmen,
- an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (z. B. Klausuren, Tests) teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
- aktiv an einer Vermittlung in Arbeit mitzuwirken, sofern dies ein Bestandteil der Maßnahme ist,
- der IBB AG eine Verhinderung am Morgen des ersten Tages unter Angabe des Grundes mündlich mitzuteilen und spätestens am darauffolgenden Tag eine schriftliche Entschuldigung einzureichen sowie - im Falle einer Erkrankung - eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag vorzulegen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, sofern diese von dem Kostenträger der Maßnahme, z.B. der Bundesagentur für Arbeit, gefordert werden,
- aktiv mit den Mitarbeitenden des Trägers zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- Lernmaterialien, EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln,
- die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
- keinem Dritten unbefugt Zugang zu den Räumen der IBB-Standorte sowie den virtuellen Lernräumen der IBB AG zu verschaffen oder in sonstiger Weise zu ermöglichen,
- die gültige Hausordnung sowie die Nutzungsbedingungen des Trägers für Maßnahme-/Trainingsunterlagen, Software, Internet, EDV und Kommunikation zu beachten.

§ 6 Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,

- einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Maßnahme zu erstellen,
- dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Maßnahmeziels erforderlich sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
- nur solche Personen mit der Durchführung von Maßnahmen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- die Maßnahme an Plätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
- den Teilnehmenden alle Lern- und Hilfsmittel, insbesondere Fachliteratur, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die zur Teilnahme an der Maßnahme und zum Ablegen von Prüfungen unbedingt notwendig sind. Nähere Angaben zu den erforderlichen Lern- und Hilfsmitteln sowie darüber, ob diese jeweils leihweise für die Dauer der Maßnahme oder aber zum dauerhaften Verbleib überlassen werden sind den zur Maßnahme gehörenden Unterlagen zu entnehmen.
- den Teilnehmenden in der Hauptsache nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Maßnahmezweck dienen,
- den Teilnehmenden zur Teilnahme an Prüfungen die erforderliche Zeit zu gewähren, soweit diese ein Bestandteil der Maßnahme sind.

§ 7 Kündigung/Beendigung

- (1) Der:Die Teilnehmende hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bzw. nach einer Mitteilung des Trägers über eine Terminverlegung, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines wirksamen Rücktritts entsteht keine Kostenpflicht des:der Teilnehmenden.
- (2) Der:Die Teilnehmende hat ferner das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine Förderung durch einen öffentlichen Kostenträger nicht erfolgt.
- (3) Die IBB AG kann bis zum Beginn der Maßnahme zurücktreten, wenn
 - der Kostenträger die Förderung des:der Teilnehmenden ablehnt oder widerruft oder
 - eine Mindestteilnehmerzahl von 12 für die Maßnahme nicht erreicht ist (ausgenommen Einzelcoaching und Kleingruppencoaching). Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des:der Teilnehmenden sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen kann der Vertrag von dem:der Teilnehmenden mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Schluss des dritten Monats

seit Maßnahmebeginn, sodann jeweils zum Schluss weiterer drei Monate, gekündigt werden. Sofern es sich um eine Maßnahme in Abschnitten handelt, die kürzer als drei Monate sind, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnitts möglich.

- (5) Die Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht des:der Teilnehmenden besteht insbesondere,

- im Falle der Arbeitsaufnahme oder des Übergangs in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis,
- binnen 14 Tagen nachdem der Kostenträger ihm:ihr gegenüber bekanntmacht, dass eine Förderung der vereinbarten Maßnahme abgelehnt oder widerrufen wird.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der IBB AG besteht insbesondere, wenn

- der:die Teilnehmende seinen:ihren Pflichten aus diesem Vertrag trotz vorheriger Abmahnung wiederholt nicht nachkommt oder diese in grober Weise missachtet,
- der:die Teilnehmende nicht aktiv an einer Vermittlung in Arbeit mitwirkt, sofern dies ein Bestandteil der Maßnahme ist,
- der Kostenträger die Förderung des:der Teilnehmenden widerruft und die Zahlungen der Maßnahmegebühren einstellt und der:die Teilnehmende nicht unverzüglich erklärt, die Maßnahme auf eigene Kosten fortzuführen.

- (6) Rücktritts- und Kündigungserklärungen müssen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erfolgen. Rücktritts- und Kündigungserklärungen des:der Teilnehmenden müssen zudem bei der jeweiligen Verwaltungsstelle der IBB AG, bei der sich der:die Teilnehmende angemeldet hat, erfolgen. Andere Mitarbeitende des Trägers sind nicht befugt, Rücktrittserklärungen oder/und Kündigungen entgegenzunehmen.

- (7) Für den Fall dass, die Maßnahme, z. B. mangels Beteiligung nicht durchgeführt wird bzw. der Starttermin nach Vertragsabschluss aus organisatorischen Gründen verschoben werden muss oder die Zulassung der Maßnahme widerrufen wird, kann der:die Teilnehmende keine Schadensansprüche gegenüber dem Träger geltend machen. Sofern und soweit Zahlungen unmittelbar von einem Dritten als Kostenträger an den Träger geleistet wurden, stehen dem:der Teilnehmenden keine Ansprüche auf Erstattung an sich selbst zu.

§ 8 Praktikum

- (1) Sofern im Rahmen des Vertrages die Durchführung von Praktika vereinbart wurde, sind diese Bestandteil des Vertrages.
- (2) Dauer und Zeit werden von dem Träger nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt sofern nicht der Vertrag bereits Regelungen darüber enthält.
- (3) Die Teilnahme ist Pflicht. Der:Die Teilnehmende muss sich während des Praktikums stets den Gegebenheiten des Beschäftigungsbetriebes, anpassen.

§ 9 Zertifikat/Teilnahmebescheinigung

- (1) Der Träger stellt dem:der Teilnehmenden nach erfolgreicher Beendigung insbesondere für Maßnahmen mit Kenntnisvermittlung ein Zertifikat aus. Dieses muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Schulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des:der Teilnehmenden.
- (2) Sind diese wegen vorzeitigen Ausscheidens des:der Teilnehmenden nicht darzustellen, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Schulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des:der Teilnehmenden.
- (3) Die Teilnehmenden in den Maßnahmen ohne Kenntnisvermittlung erhalten nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Schulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des:der Teilnehmenden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten sind im Vertrag aufgeführt.

Falls der:die Teilnehmende die Gebühren aus welchen Gründen auch immer direkt von einem dritten Kostenträger erhalten sollte, ist er:sie verpflichtet, den erhaltenen Betrag unverzüglich an den Träger weiterzuleiten. Die Zahlung erfolgt in gleichbleibenden Monatsraten. Die Anzahl der Monatsraten entspricht der Anzahl der vollen Teilnahmemonate und ist monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 11 Haftung des Trägers

Der Träger haftet nicht für Schäden, die aus der Sphäre Dritten, z.B. eines Softwareproviders, Netzbetreibers oder Energieversorgungsunternehmens etc., stammen, sowie für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Teilnehmenden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Träger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Teilnehmenden ohne weitergehende Einwilligung nur, sofern und soweit dies für die Vertragsbegründung und/oder -abwicklung bzw. zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Jede:r Teilnehmende kann zu jeder Zeit über die gespeicherten, personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Die IBB Institut für Berufliche Bildung AG ist zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht verpflichtet. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.